

## **Satzung des Nicht-Abzocken e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Nicht-Abzocken e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Frankfurt
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes im Internet. Besonderes Ziel ist es, in der Eigenschaft eines Verbraucherschutzvereines, den Missbrauch des WWW zum Zwecke der Verbraucherschädigung und des Betruges, zu verhindern und derartige Unternehmungen zu bekämpfen. Es ist Ziel des Vereines, das allgemeine Vertrauen in das WWW zu stärken und den Verbraucher in dem Umgang mit dem selbigen zu sensibilisieren. Hierzu bietet der Verein seine Hilfe an und steht Verbrauchern sowie Firmen unterstützend zur Seite.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Bereitstellung eines Forums zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern.
2. Gemeinsamer Erstellung von Konzepten zur Aufklärung Dritter und zur Sensibilisierung im Umgang mit dem Internet. Hinweis auf Neuentwicklungen und Warnung vor Gefahren im Umgang mit dem WWW.
3. Beteiligung an Prozessen der Gesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene, sofern diese Gesetze die Vereinsziele berühren. An der Erarbeitung von Richtlinien in diesem Sinne wird sich der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv beteiligen.
4. Angebot von Schulungen und Seminaren durch geeignete Fachleute. In diesen Veranstaltungen soll den Teilnehmern der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Internet und anderen Medien näher gebracht werden, gerade im Hinblick auf das Erkennen von unseriösen Angeboten. Es sollen auch Praktiken und Vorkehrungen zum Selbstschutz vermittelt werden.
5. Eintragung in die Liste der zur Klage qualifizierten Einrichtungen des Bundesverwaltungsamtes zum Zwecke der Klage im Sinne des UWG, der UKlaG sowie sonstiger Klagebefugnisse, zum Schutze der wettbewerbsrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Interessen. Dieser Zweck kann auch im Ausland verfolgt werden.

6. Eigene Ideen werden durch Forschung und Erprobung auf Tauglichkeit im Alltagsleben überprüft.

(3) Der Verein kann seine Zwecke auch durch Abmahnung oder Anrufung von Stellen zur gütlichen Einigung von Rechtsstreitigkeiten erreichen. Der Verein kann Zivilprozesse führen, Strafanträge (§ 301 Abs. 2 Strafgesetzbuch) stellen und Strafanzeigen erstatten.

(4) Der Verein kann durch den Vorstand und auf Anregung der Vereinsmitglieder Arbeitskreise im Sinne des Vereinszwecks einrichten. Die Ergebnisse werden von den Arbeitskreisleitern zusammengestellt und verbreitet.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein Nicht-Abzocken e.V. erfolgt durch schriftliche, mündliche oder elektronische Erklärung gegenüber Nicht-Abzocken e.V.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden automatisch Ehrenmitglieder.

(6) Gründungsmitglieder sind automatisch Ehrenmitglieder.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Ehrenmitglieder können nicht ausgeschlossen werden

(9) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen

(10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(11) Abweichend von Satz 8 kann der Vereinspräsident bei besonders schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung ein Ausschlussverfahren auch gegen Ehrenmitglieder einleiten. Dieses Verfahren wird in mündlicher Verhandlung durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses Schiedsgericht besteht aus dem Vorstand und 2 Beisitzer, die jeweils vom Vorstand ernannt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zu der Verhandlung vor dem Schiedsgericht wird mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Bleibt das geladene Mitglied unentschuldigt fern, kann auch in Abwesenheit entschieden werden.

(12) Vereinsschädigendes Verhalten kann rechtlich verfolgt werden.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Ehrenmitglieder
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vize-Präsidenten

c) Dem Schatzmeister

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder zugegen sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 2000
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich

niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Verbraucherschutzes.